



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS AF 3 (S. 29-31)**

Titel                       **Gesetz, in Betreff einer erneuerten Verordnung über  
den Fruchtverkauf.**

Ordnungsnummer

Datum                      15.05.1805

[S. 29] Der Grosse Rath, in Betrachtung, daß durch wucherhaften Fürkauf der Feldfrüchte die Preise derselben auf den öffentlichen Kornmärkten, wie die Erfahrung der letztverflossenen Jahre zeigt, nicht selten zu empfindlichem Schaden des Publikums gesteigert werden, Maaßen der wöchentliche Korn- und Brodschlag der aus allen Käuffen, oder dem ganzen Verkehr des hiesigen Markt-Tages gezogene Durchschnittspreis ist, – findet, in Uebereinstimmung mit vormaligen Verordnungen über diesen Gegenstand, neuerdings folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen für nothwendig:

§. 1. Auf den öffentlichen Kornmärkten des Cantons sollen Einheimische und Fremde wie bisher freyen Kauf haben, sie hingegen nicht befugt seyn, weder Kernen, Roggen, Bohnen, Haber noch andere einheimische Feldfrüchte bey Häusern, Schüttenen, und Speichern an Landesfremde zu verkaufen, noch auch obbeschriebene Früchte in der Natur oder an Mühl und Brod ausser Land zum Verkauf zu führen, mit Ausnahme derjeni- // [S. 30] gen Landesgegenden, so ihre gewohnt benöthigten Früchte auf fremden benachbarten Märkten einkaufen, und welchen daher weiter vergönnt ist, ihre allfällig überflüssigen Früchte ebenfalls dorthin zu verkaufen.

§. 2. Keinem Einwohner unsers Cantons ist erlaubt, ausser den öffentlichen Kornmärkten, in unserm Canton bey Häusern, Schüttenen, und Speichern, Früchte auf Mehrschatz einzukaufen, sondern nur zu seinem Hausgebrauch, oder zu dem wöchentlichen Verbrauch seines führenden Erwerbs, bey gleicher Verantwortlichkeit für den Verkäufer und den Käufer.

§. 3. Niemandem in hiesigem Canton ist gestattet, Früchte, die er an einem fremden Ort, sey es in oder ausser der Eidgenossenschaft, eingekauft hat, in seinem Haus, Schütte, oder Speicher in Magazin zu legen, und daselbst wiederum auf Mehrschatz zu verkaufen, sondern er solle schuldig seyn, solche auswärts angekaufte Früchte, auf die öffentlichen Märkte zu gehörigem Verkauf an das Publikum, zu liefern.

§. 4. Jede Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschriften ist mit einer Geldstrafe von 100 Franken, im Wiederholungsfall mit gedoppelter Busse, und bey erschwerenden Umständen mit verschärfter Strafe an Ehr und Gut von den betreffenden Bezirksgerichten zu belegen. // [S. 31]

Die Vollziehungs-Beamten werden auf die genaue Handhabe dieser heilsamen Verordnung ihr sorgfältiges Augenmerk richten, und alle strafwürdigen Fälle unverweilt den betreffenden Bezirksgerichten überweisen.



Zürich, den 15. May 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.04.2016]